

30. Beilage zu den Sitzungsberichten im Jahre 2020  
des XXXI Landtages

---

Regierungsvorlage

Beilage 30/2020

**ANTRÄGE**

der Vorarlberger Landesregierung gemäß Art. 56 der Landesverfassung aufgrund unaufschiebbarer finanzieller Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise sowie auf Kenntnisnahme der Berichte über geplante Darlehensaufnahmen

**B E R I C H T**

Die Corona-Krise führt zu massiven finanziellen Belastungen auf wirtschaftlicher, sozialer und gesundheitspolitischer Ebene und betrifft dabei sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Diese materiellen Belastungen sollen teilweise aus dem Landesbudget ohne überbordenden Verwaltungsaufwand abgedeckt werden. Dabei soll flexibel und zielgerichtet agiert werden.

Insbesondere zu Liquiditätsreserve Zwecken finden derzeit die Vorbereitungen für die in den Voranschlägen 2020 des Landes und der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H. vorgesehenen Darlehensaufnahmen statt. Hierüber soll dem Vorarlberger Landtag berichtet werden.

Zur Bewältigung der Herausforderungen der Corona-Krise sind finanzielle Mittel erforderlich, die allenfalls insbesondere durch vorgezogene Heimfallablösezahlungen durch die Illwerke vkw AG aufgebracht werden sollen. Gleichzeitig soll die Landesregierung ermächtigt werden, diese und weitere Mittel für die oben angeführten Zwecke zu verwenden. Hierüber soll dem Vorarlberger Landtag berichtet werden.

## **1. Berichterstattung über Darlehensaufnahmen an den Vorarlberger Landtag**

Derzeit finden die Vorbereitungen für die im Voranschlag 2020 vorgesehene Darlehensaufnahme in Höhe von 50.880.000,- Euro statt. Das Darlehen soll – insbesondere zu Liquiditätsreservezwecken infolge eines unvorhergesehenen hohen zusätzlichen Mittelbedarfs aufgrund der Corona-Krise – bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgenommen werden. Aus eben diesen Gründen bereitet auch die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H. die im Voranschlag der Gesellschaft für das Jahr 2020 vorgesehene Darlehensaufnahme in Höhe von 50.000.000,- Euro vor. Für das von der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H. aufgenommene Darlehen ist eine Haftungsübernahme durch das Land vorgesehen, die zu gegebener Zeit nach Genehmigung durch die Vorarlberger Landesregierung gemäß Punkt 13. lit. d der Präambel zum Voranschlag 2020 der Zustimmung des Landtages bedarf.

## **2. Vorgezogene Heimfallablösezahlungen für das Lünerseewerk**

Im Jahr 2012 wurde zwischen der Vorarlberger Illwerke AG und dem Land Vorarlberg – nach Einholung der notwendigen Beschlussfassungen – ein Vertrag über die Ablöse des Heimfallrechts des Landes Vorarlberg am Lünerseewerk abgeschlossen.

Als Entgelt für den Verzicht auf das Heimfallsrecht am Lünerseewerk wurde der Wert des Heimfallsrechtes zum Heimfallzeitpunkt am 31.12.2033 mit einem Betrag von 209 Mio. EUR vereinbart. Im Vertrag wurde festgehalten, dass dieser Betrag abgezinst auf den 01.01.2012 einem Betrag in Höhe von 88,2 Mio. EUR entspricht.

Wie im Vertrag vorgesehen wurden in den Jahren 2012, 2013 und 2019 Anzahlungen auf diese Heimfallablöse in Höhe von insgesamt 35 Mio. EUR geleistet. Gemäß den vertraglichen Bestimmungen aus dem Jahr 2012 sollten die Restzahlungen ab dem Jahr 2020 bis zur vollständigen Bezahlung in Jahresraten von maximal je 7,2 Mio. EUR erfolgen. Die Gesamtzahlungen haben dabei die vereinbarte Verzinsung zu berücksichtigen.

Es ist nunmehr beabsichtigt, die in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungsmodalitäten zu ändern.

Die noch ausständige Restzahlung beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2019 76,212 Mio. EUR. Das Land Vorarlberg kann den noch aushaftenden Betrag – auch in Teilbeträgen – nach Bedarf abrufen. Der Abruf einer Heimfallablösezahlung ist dabei fünf Tage im Voraus anzukündigen. Dabei ist die vertraglich vereinbarte Verzinsung für die Heimfallablösezahlungen für das Lünerseewerk zu berücksichtigen. Der nach einem solchen Abruf einer Heimfallablösezahlung jeweils noch aushaftende Betrag ist in der Folge ebenfalls wie vereinbart zu verzinsen.

Die illwerke vkw AG hat eine entsprechende Änderungsvereinbarung ausgearbeitet und vorgelegt.

Die Geldzahlungen der Illwerke vkw AG sollen über die VST 2-914003-0700-002 ‚Einnahmen aus dem Verzicht auf das Heimfallsrecht (VIW)‘ beim Land Vorarlberg vereinnahmt werden.

### Hinweis zu einer weiteren Einnahmemöglichkeit aus Vorauszahlungen für die Ausübung des Strombezugsrechtes

Im so genannten Illwerke-Vertragswerk wurden dem Land Vorarlberg Strombezugsrechte an den Illwerke-Kraftwerken der Werksgruppe Obere Ill/Lünersee eingeräumt. Seit dem 01. April 2010 hat das Land Vorarlberg die Ausübung dieser Strombezugsrechte an die Vorarlberger Illwerke AG selbst übertragen.

Im Jahr 2010 wurde vereinbart, dass die Illwerke für die Ausübung dieses Strombezugsrechtes eine jährliche Überlassungsgebühr in Höhe von rund 6,7 Mio. EUR zu leisten haben. In der Vereinbarung ist eine Indexierung mit dem Verbraucherpreisindex vorgesehen, sodass die im Jahr 2020 zu bezahlende Überlassungsgebühr mittlerweile rund 8,1 Mio. EUR beträgt.

Es ist von der Illwerke vkw AG nun beabsichtigt, dem Land Vorarlberg die Möglichkeit einzuräumen, bei Bedarf die Überlassungsgebühr für die Jahre 2021, 2022 sowie 2023 vorab abzurufen. Dabei ist vorgesehen, dass das Land Vorarlberg die Überlassungsgebühr für diese Jahre als Einmalbetrag (wären somit in Summe rund 24 Mio. EUR) oder in Teilbeträgen anfordern kann.

Das Land Vorarlberg hätte den Abruf einer Vorauszahlung für die Überlassungsgebühr einen Monat vorher anzukündigen. Bei der endgültigen Festlegung der Überlassungsgebühr für die Jahre 2021, 2022 und 2023 wäre die vereinbarte Indexierung entsprechend zu berücksichtigen.

### **3. Ermächtigung der Landesregierung zu Mittelverwendungen**

Wie vorstehend ausgeführt sollen Mittel aus den vorgezogenen Heimfallablösezahlungen für das Lünerseewerk in Höhe von insgesamt rund 77 Mio. Euro bereitgestellt werden. Diese Mittel sollen auf der VST 2-914003-0700-002 ‚Einnahmen aus dem Verzicht auf das Heimfallsrecht (VIW)‘ im Voranschlag 2020 vereinnahmt werden. Auf dieser VST wurde im Voranschlag 2020 ein Betrag von 10 Mio. Euro veranschlagt.

Zudem soll die Landesregierung mit Abschluss der Vereinbarung die Möglichkeit erhalten, nötigenfalls die Überlassungsgebühren für die Ausübung der Strombezugsrechte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 vorab als Einmalbetrag (in Summe rund 24 Mio. Euro) oder in Teilbeträgen bei der Illwerke vkw AG anzufordern. In Summe würden somit – zusätzlich zu den bereits budgetierten 10 Mio. Euro – Mittel in Höhe von rund 91 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Die Mittel sollen – wie eingangs ausgeführt – zur Abfederung der massiven Belastungen infolge der Corona-Krise ohne überbordenden Verwaltungsaufwand eingesetzt werden können.

Gemäß Art. 56 Abs. 5 der Landesverfassung kann der Vorarlberger Landtag die Vorarlberger Landesregierung innerhalb der von ihm bestimmten Schranken zu Mittelverwendungen ermächtigen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen. Alle über diese Ermächtigung hinausgehenden höheren Mittelverwendungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landtag in einem Nachtragsvoranschlag.

Da die Mittelverwendungen im Voranschlag 2020 nicht vorgesehen sind, soll gleichzeitig mit dem Antrag gemäß den Ausführungen in obigem Berichtspunkt 2. die Ermächtigung der Landesregierung zur Verwendung der zusätzlichen Mittel zur Abfederung der massiven Belastungen infolge der Corona-Krise eingeholt werden. Hierüber soll dem Vorarlberger Landtag berichtet werden.

Um der Vorarlberger Landesregierung darüber hinaus die Möglichkeit zu geben, rasch und unbürokratisch alle aufgrund der Corona-Krise erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu setzen, soll an den Vorarlberger Landtag der Antrag gestellt werden die Vorarlberger Landesregierung zu ermächtigen, bestehende bzw. neue Kreditansätze im Ergebnis- und im Finanzierungshaushalt 2020 zu überschreiten, sofern sich diese Überschreitungen aufgrund der Corona-Krise ergeben und nicht durch anderweitige Einsparungen bedeckt werden können. Hierüber soll dem Vorarlberger Landtag berichtet werden. Unabhängig davon bemüht sich die Landesregierung einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen.

Es wird daher der

## **Antrag**

gestellt, der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

„1. Die Vorarlberger Landesregierung berichtet, dass – insbesondere für Reservezwecke infolge eines unvorhergesehenen hohen zusätzlichen Mittelbedarfs aufgrund der Corona-Krise – die Vorarlberger Landesregierung die im Voranschlag 2020 vorgesehene Darlehensaufnahme in Höhe von 50.880.000,- Euro vorbereitet und durchführen wird. Über die entsprechenden Darlehenskonditionen wird nach Darlehenszuzählung gemäß Punkt 10. der Präambel zum Voranschlag des Jahres 2020 in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses des Vorarlberger Landtages berichtet. Die Landesregierung berichtet weiters, dass die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H. aus eben diesen Gründen die im Voranschlag der Gesellschaft für das Jahr 2020 vorgesehene Darlehensaufnahme in Höhe von 50.000.000,- Euro ebenfalls vorbereitet. Für diese von der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H. vorbereitete Darlehensaufnahme ist eine Haftungsübernahme durch das Land vorgesehen, die zu gegebener Zeit gemäß Punkt 13. lit. d der Präambel zum Voranschlag des Jahres 2020 der Zustimmung des Landtages bedarf. Der vorstehende Bericht der Vorarlberger Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Beschluss der Vorarlberger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus der Abänderung der Zahlungsmodalitäten für die Ablöse des Heimfallsrechtes am Lünenseewerk in Höhe von rund 77 Mio. Euro für Maßnahmen resultierend aus der Corona-Krise wird gemäß Art. 56 Abs. 7 der Landesverfassung zugestimmt. Dem Vorarlberger Landtag ist hierüber zu berichten.

3. Dem Beschluss der Landesregierung über die Verwendung der Überlassungsgebühren für die Ausübung der Strombezugsrechte für die Jahre 2021, 2022 und 2023, die nötigenfalls als Einmalbetrag (in Summe rund 24 Mio. Euro) oder in Teilbeträgen bei der Illwerke vkw AG angefordert und über die VST 2-914005-8220-003 ‚Einnahmen aus Energieverträgen (Überlassungsgebühr)‘ vereinnahmt werden, gleichfalls für Maßnahmen resultierend aus der Corona-Krise wird zugestimmt. Dem Vorarlberger Landtag ist hierüber zu berichten.

4. Die Vorarlberger Landesregierung wird gemäß Art. 56 Abs. 5 der Landesverfassung ermächtigt, bestehende oder neue Kreditansätze im Ergebnis- und im Finanzierungshaushalt 2020 zu überschreiten, sofern sich diese Überschreitungen aufgrund von unaufschiebbaren Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise ergeben und nicht durch anderweitige Einsparungen bedeckt werden können. Dem Vorarlberger Landtag ist hierüber zu berichten.“

**Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 3. Sitzung im Jahr 2020, am 3. April, die in der Regierungsvorlage, Beilage 30/2020, enthaltenen Anträge der Vorarlberger Landesregierung gemäß Art. 56 der Landesverfassung aufgrund unaufschiebbarer finanzieller Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise sowie die Kenntnisnahme der Berichte über geplante Darlehensaufnahmen – wie folgt – zur Kenntnis genommen bzw. beschlossen:**

- Antragspunkt 1.: einstimmig zur Kenntnis genommen,**
- Antragspunkte 2. bis 4.: einstimmig beschlossen.**